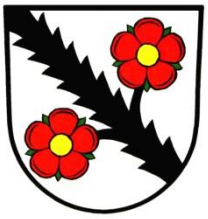

TUNINGEN

Projekt Nr. 1874

zum

„Marielehaus Tuningen“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum „Marielehaus Tuningen“

Projekt-Nr.

1874

Bearbeiter

Dipl.-Biol., J. Mayer

Datum

26.10.2018

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt **Seite**

1. Einleitung 1

2. Methodik 1

2.1 Untersuchungsgebiet 1

2.2 Prüfgegenstand 2

2.3 Datengrundlagen 3

3. Habitatpotenzial für die prüfrelevanten Arten 3

3.1 Säugetiere 3

3.1.1 Art/Artengruppe Fledermäuse 4

4. Fazit 4

5. Anlagen 5

5.1 Bilder 5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet des Vorhabens / der Planung (Luftbild) 2
Abb. 2: Innenansicht des Schuppens 5
Abb. 3: Außenansicht des Schuppens 5
Abb. 4: Rasenflächen mit jungen Gehölzen hinter dem Haus 5
Abb. 5: Frontansicht des Schuppens 6
Abb. 6: Rückansicht des Schuppens 6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Prüfrelevante Säugetiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie 3

1. Einleitung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung ist Bestandteil der Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plans „Marienhaus Tuningen“ um die Grundstückes 167 und 168.

Auf Grundstück 167 befindet sich ein Wohnhaus mit Schuppen und Garten, auf Grundstück 168 steht ein großer Schuppen einer Gärtnerei. Laut B-Plan ist geplant diese Gebäude abzureißen.

In der **artenschutzrechtlichen Vorprüfung** ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und durch das Bauvorhaben betroffen sein könnten.

Ist dies der Fall, dann ist in einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (siehe Anlage 2 zum LBP) für diese Arten bzw. Artengruppen zu beurteilen, ob durch die konkreten Wirkungen des Bauvorhabens artenschutzrechtzliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden könnten. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen bzw. bei unvermeidbaren Eingriffswirkungen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst die Realisierung des Bauvorhabens die verbotsrelevante Handlung darstellt. Der Planungsträger muss bei der Planaufstellung im Sinne einer Prognose jedoch vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob den vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können, die eine Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken könnten.

2. Methodik

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Zentrum von Tuningen und hat eine Größe von 1700 m^2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 167 und 168 (Friedhofstr. 6 und 8). Der Bebauungsplan „Marielehaus“ von 2015 wurde 2018 um diese Grundstücke erweitert. Der Geltungsbereich ist nach Westen von der „Friedhofstr.“ Und nach Norden von „Im Winkel“ begrenzt. Nach Süden und Osten grenzt Wohnbebauung mit Gärten an.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet des Vorhabens / der Planung (Luftbild)

Der Geltungsbereich stellt eine Erweiterung des B-Plans „Marielehaus Tuningen“ um die Grundstücke 167 und 168 dar.

2.2 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Aufgabe der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, aus der Gesamtheit der o. g. Prüfarten die projektbezogen relevanten Arten herauszufiltern. Hierzu werden stufenweise alle Arten ausgeschieden:

- deren Verbreitungsgebiet sich nicht mit dem Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens überschneidet (Prüfstufe 1)
- deren erforderliches Habitat im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt (Prüfstufe 2)
- bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle)

Im vorliegenden Dokument werden die prüfungsrelevanten Arten/Artengruppen für das konkrete Vorhaben aufgrund der bekannten Hinweise zu Artvorkommen sowie des Biotoptypenbestandes und der Habitateignung im Untersuchungsraum auf der Basis einer Ortsbegehung durch faunistisch geschultes Fachpersonal zusammengestellt. Ggf. verbleibender Bedarf für die Erfassung von Arten/Artengruppen wird benannt.

2.3 Datengrundlagen

Zur Einschätzung eines potenziellen Vorkommens von Arten liegen folgende **Daten** zu Grunde:

- Begehung am 02.08.2018
- Befragungen Sachverständiger: Daniel Krümberg
- Fachgutachten:
  - „Natur- und artenschutzrechtliche Bewertung des Baugrundstücks „Marielehaus“ in Tuningen“ von Felix Zinke, 2015
  - Erfassung der Fledermäuse durch Felix Zinke, 2017
- Angaben zum Verbreitungsgebiet und den Lebensraumansprüchen beruhen auf den Artensteckbriefen der LUBW (http://www.lubw.de) und den BfN-Artenbeschreibungen http://www.ffh-anhang4.bfn.de) sowie den Grundlagenwerken Baden-Württembergs zu verschiedenen Artgruppen.

3. Habitatpotenzial für die prüfrelevanten Arten

Die für das Vorhaben prüfrelevanten Arten sind gem. den Erfassungsergebnissen / der Habitatanalyse in den nachfolgenden Tabellen rot gekennzeichnet.

Eine Betroffenheit der weiteren in den Tabellen gelisteten Arten ist nicht zu erwarten, da sich das Vorhaben außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet bzw. ein geeigneter Lebensraumtyp in den baulichen Eingriffsbereichen bzw. im Wirkbereich (z. B. Lärm, Beunruhigung, Emissionen) nicht vorkommt. Es besteht dann für diese Arten kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

3.1 Säugetiere

Tab. 1: Prüfrelevante Säugetiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie
(ohne Meerstiere)

		Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
Art dt.	**Art lat.**	**UG innerhalb Verbreitungsgebiet**	**Lebensraum im UG vorhanden**
Wolf	*Canis lupus*	nein	---
Biber	*Castor fiber*	nein	---
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	nein	---
Wildkatze	*Felis silvestris*	nein	--
Otter	*Lutra lutra*	nein	---
Luchs	*Lynx lynx*	nein	---
Braunbär	*Ursus arctos*	nein	---
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	nein	--
Fledermäuse	*alle in der BRD vorkommenden Arten*	ja	ja

3.1.1 Art/Artengruppe Fledermäuse

Vorkommen

Im Gutachten von Felix Zinke 2017 konnten in den angrenzenden Flächen Zwergfeldermaus, Rauhautfledermaus und Kleine Bartfledermaus nachgewiesen werden.

Betroffenheit

Grundstück 167: Das Wohnhaus bietet keine Potentiale. Der angrenzende Schuppen hat viele Öffnungen und bietet Potentiale für Tagesquartiere. Wochenstuben und Winterquartiere sind durch die schlechte Isolierung und Offenheit des Gebäudes unwahrscheinlich, da es zu wenig Schutz bietet.

Der Garten kann als Jagdhabitat dienen, Höhlenquartiere können aufgrund des geringen Alters der Gehölze ausgeschloßen werden.

Grundstück 168: Der Schuppen bietet ebenfalls Potentiale für Tagesquartiere. Winterquartiere können durch die schlechte Dachisolierung ausgeschlossen werden. Wochenstuben sind durch die Nutzung des Gebäudes durch die Gärtnerei (Traktor und andere laute Geräte) unwahrscheinlich.

Erfassung

➔ **Es besteht für die Fledermäuse kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.**

4. Fazit

Um den Verlust der Tagesquartiere für Fledermäuse auszugleichen müssen **pro abgerissenes Gebäude drei Fledermauskästen** (Typ Schwegler 1FF) aufgehängt werden.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten der Tiergruppen Reptilien, Amphibien, Vögel, Insekten, Weichtiere, Spinnentiere, Rundmäuler, Fische und Krebse weist der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitatpotenzial auf. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben kann somit für diese vorgenannten Arten bzw. Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5. Anlagen

5.1 Bilder

Grundstück 167:

Abb. 2: Innenansicht des Schuppens

Abb. 3: Außenansicht des Schuppens

Abb. 4: Rasenflächen mit jungen Gehölzen hinter dem Haus

Grundstück 168

Abb. 5: Frontansicht des Schuppens

Abb. 6: Rückansicht des Schuppens